jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/3/17 9ObA22/99x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.03.1999

Norm

BAG §8b
BAG §18 Abs1

Rechtssatz

Arbeitgeber, die Personen im Rahmen einer Vorlehre iSd § 8b Berufsausbildungsgesetz (BAG),BGBl 1969/142 idF der N o v BGBl I 1998/100, beschäftigen, sind nicht verpflichtet, diese Personen nach der Beendigung des Vorlehrverhältnisses gemäß § 18 Abs 1 Berufsausbildungsgesetz weiterzuverwenden. Die in § 8b Abs 7 BAG angeordnete Gleichstellung mit Lehrlingen umfaßt nämlich nicht solche Regelungen, die nach Inhalt und Zweck ausschließlich auf das Lehrverhältnis, nicht aber auf die Vorlehre, angewendet werden können.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 22/99x
  Entscheidungstext OGH 17.03.1999 9 ObA 22/99x
  Veröff: SZ 72/45

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111701

Dokumentnummer

JJR_19990317_OGH0002_009OBA00022_99X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at